

**Satzung
des Amtes Schlei-Ostsee
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstückskläranlagen
(Gebührensatzung für Grundstückskläranlagen)**

Aufgrund der §§ 5 Abs.1 Ziffer 1 und 24a Abs.1 Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs.1 Satz 1 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 30 Abs.3 Satz 5 Landeswassergesetz in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 6 Abs.1 bis 5 und Abs.7 Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und § 15 Abwasseranlagensatzung des Amtes Schlei-Ostsee in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12.11.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Das Amt betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen der amtsangehörigen Gemeinden (Abwasseranlagensatzung).

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung (Gegenstand der Gebühr) erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen
- | | |
|---|----------|
| a) Anfahrtspauschale bei der Bedarfsentleerung in Rahmen der Regelabfuhrtermine des Amtes je Grundstückskläranlage | 175,68 € |
| b) Anfahrtspauschale bei einem Einzeleinsatz innerhalb von 6 Tagen je Grundstückskläranlage | 253,62 € |
| c) Anfahrtspauschale bei einem Noteinsatz innerhalb von 24 Stunden je Grundstückskläranlage | 384,52 € |
| d) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 33,92 € |
| e) für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen, deren Schlamm nicht pumpfähig ist, je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 45,82 € |
- (2) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Abholversuch eine Gebühr gemäß Abs. 1 Buchst. a - c erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme durch Beseitigung von Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühr beeinflussen können (z.B. Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Amt schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Der Zutritt ist zu ermöglichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abwasseranlagensatzung.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt kann zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie § 3

Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz-LDSG) Daten erheben, insbesondere aus

- dem Melderegister,
- der Veranlagung der Grundsteuer,
- Bauunterlagen der Baugenehmigungsbehörde,
- aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 und 28 BauGB,
- aus dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster.

Das Amt darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Eckernförde, 13.11.2019

gez.

Gunnar Bock
Amtdirektor

Eingearbeitet ist die 1.Nachtragssatzung vom 18.11.2020 (geändert § 2, § 3 Abs. 2 getrichen, § 4; Bekanntmachung am 27.11.2020, Inkrafttreten 01.01.2021)